

Schweizerische Arbeitsgemeinschaft für die Berggebiete (SAB)
Groupement suisse pour les régions de montagne (SAB)
Gruppo svizzero per le regioni di montagna (SAB)
Gruppa svizra per las regiuns da muntogna (SAB)

CH-3001 Bern · Seilerstrasse 4 · Postfach 7836 · Tel. 031 382 10 10 · Fax 031 382 10 16
Internet: <http://www.sab.ch> E-mail: info@sab.ch Postkonto: 50 - 6480-3



Brugg, 24. April 2013

Ae

Bundesamt für Umwelt
Reinhard Schnidrig
Chef der Sektion
Jagd, Fischerei, Waldbiodiversität

3003 Bern

(avec un résumé en français à la fin du document)

Stellungnahme der SAB zur Änderung der Jagdverordnung

Sehr geehrte Damen und Herren

Die Schweizerische Arbeitsgemeinschaft für die Berggebiete (SAB) bedankt sich für die Gelegenheit zur Stellungnahme zum randvermerkten Geschäft. Die SAB vertritt als gesamtschweizerische Dachorganisation die Interessen der Berggebiete in den wirtschaftlichen, sozialen und ökologischen Belangen. Mitglieder der SAB sind 23 Kantone, rund 700 Gemeinden sowie zahlreiche Organisationen und Einzelmitglieder.

Die SAB hat sich wiederholt kritisch geäußert zur Wiederansiedlung von Grosskarnivoren in der Schweiz. Die Wiederansiedlung von Grosskarnivoren in der dicht besiedelten Schweiz und der auch im Berggebiet intensiven Nutzung des Raumes durch Landwirtschaft und Tourismus führt aufgrund der engen Platzverhältnisse und der vergleichsweise dichten Besiedlung zu kaum lösbaren Problemen. Die Tiere finden bei uns keine wirklich natürlichen Lebensräume (Biotope) mehr vor.

In der zur Diskussion stehenden Änderung der Jagdverordnung (JSV) geht es einerseits um die Falknerei und die Haltung und Pflege geschützter Tiere und andererseits um den Herdenschutz (Verhütung von Schaden durch Grossraubtiere) mit Schwergewicht Herdenschutzhunde (und Einzäunen von Bienenhäuschen). Die Sömmerungsgebiete sollen dabei prioritär unterstützt werden.

Die SAB beschränkt sich in ihrer Stellungnahme zur **JSV** auf die Beurteilung der vorgeschlagenen Massnahmen im Bereich des Herdenschutzes. Diese werden mit Ausnahme der nachstehend formulierten Vorbehalte **grundsätzlich begrüsst**. Namentlich sind aus Sicht der SAB folgende Punkte wichtig:

- Die Wahl der zu treffenden Präventionsmassnahmen liegt grundsätzlich im Kompetenzbereich der Kantone. Unabhängig vom kantonalen Planungsentscheid bleibt der tatsächliche Einsatz von Herdenschutzhunden jedem Landwirt immer noch freigestellt. Das BAFU wird somit nur solche Herdenschutzhunde fördern, mit deren Haltung und Einsatz der Kanton einverstanden ist, wenn der Landwirt solche Herdenschutzhunde wünscht und wenn die Richtlinien des BAFU zu Herdenschutzhunden eingehalten werden (Art. 10quater JSV).
- Gemäss erläuterndem Bericht integrieren die Kantone den Herdenschutz auch in ihre landwirtschaftliche Beratung. Damit ist z.B. gemeint, dass die Kantone die von Grossraubtierpräsenz betroffenen Landwirte frühzeitig bezüglich den zumutbaren, technisch möglichen und nötigen Herdenschutzmassnahmen beraten, oder dass die Kantone den vom Landwirt gewünschten Einsatz von Herdenschutzhunden integral, d.h. zwischen den verschiedenen Ämtern abgesprochen, beurteilen. Mit der Übernahme dieser Beratung ist laut erläuterndem Bericht die Beteiligung der Kantone an den Aufwendungen des Herdenschutzes abgeglichen.
Die SAB hat bereits bisher immer unmissverständlich verlangt, dass sämtliche Aufwendungen und Kosten, die durch die Präsenz von Grossraubtieren entstehen, durch Mittel des BAFU gedeckt werden müssen. Die zusätzlichen Beratungsaufwendungen der Kantone sind ausschliesslich bedingt durch die Grossraubtierproblematik und demzufolge hat das BAFU auch für diese Kosten lückenlos aufzukommen.
- Das BAFU übernimmt gemäss der Vorlage sämtliche Kosten für die Förderung der eigentlichen Herdenschutzmassnahmen. Eine Schätzung der wachsenden Kosten liegt dieser Vorlage bei. Diese sollen durch eine schrittweise Aufstockung des Kredits A2310.0127 Wildtiere, Jagd und Fischerei aus den Mitteln des BAFU aufgefangen werden. Es entspricht einer zentralen Forderung der SAB, dass alle Kosten für Präventionsmassnahmen gegen Grosskarnivoren aus den Mitteln des BAFU und nicht aus den Agrarkrediten gespiesen werden.
- Im neu geschaffenen Artikel 10^{quater} werden Bestimmungen aufgeführt, welche für die vom BAFU geförderten Herdenschutzhunde gelten. Wir teilen die Meinung, dass nach heutigen Kenntnissen im Herdenschutz kein Weg an effizienten Herdenschutzhunden vorbei führt; Tatsache ist aber ebenfalls, dass in der Vergangenheit zahlreiche Konflikte rund um diese Hunde entstanden, bei denen in Einzelfällen gar Menschen gebissen wurden. Die Situation soll mit den Bestimmungen dieses Artikels verbessert werden, einerseits um Konflikte mit Menschen zu verringern, die diesen Hunden begegnen, andererseits auch um den Haltern dieser Hunde mehr Rechtssicherheit bei deren Einsatz zu geben, sowohl zivil- wie auch strafrechtlich. Dies ist wichtig, da die Landwirte Herdenschutzhunde als Nutzhunde in einer schwierigen Situation mit Grossraubtierpräsenz halten und

nicht zum Vergnügen. Im erläuternden Text steht weiter: „Beide Ziele sollen gleichzeitig erreicht werden, indem das BAFU klare Vorgaben zu Fragen der Qualität und Ausbildung dieser Hunde aber auch zum betrieblichen Risikomanagement erarbeitet. Das hauptsächliche Ziel dieses neuen Artikels ist deshalb die Förderung von rechtskonform eingesetzten Herdenschutzhunden, welche sowohl effizient vor Grossraubtieren schützen und gleichzeitig ein objektiv geringes Risikopotential gegenüber Menschen darstellen“.

Aus Sicht der SAB tragen diese Bestimmungen durchaus dazu bei, Konflikte zu minimieren und die Rechtssicherheit (Haftung) des Halters zu verbessern. Letztlich wird aber die Gerichtspraxis zeigen, wie die Haftung im Ereignisfall beurteilt wird.

Die Änderung der JSV im Lichte der Änderung des landwirtschaftlichen Verordnungspaketes zur AP 2014 – 2017:

Die Änderung der JSV wurde ja bewusst zusammen mit der Änderung des Verordnungspaketes zur AP 2014 – 2017 in die Anhörung gegeben, weil Schnittstellen zu den Bestimmungen für die Sömmerung von Tieren bestehen. Gemäss Anhang 7, Ziffer 1.6 der Direktzahlungsverordnung wird *für Schafe, ausgenommen Milchschafe, bei ständiger Behirtung und Umtriebsweide mit Herdenschutzmassnahmen* ein höherer Betrag pro Normalstoss (NST) ausbezahlt, als für Schafe ohne Herdenschutzmassnahmen. Diese Differenz ist einzig und allein begründbar mit Mehraufwendungen wegen der Grossraubtiere.

Die SAB verlangt, dass diese Mehraufwendungen (Differenz von Fr. 80.- / NST gemäss Verordnungsentwurf) multipliziert mit den betroffenen NST ebenfalls vollständig aus Mitteln des BAFU finanziert werden und nicht aus dem Agrarbudget.

Die Änderung der JSV im Lichte der Motion Fournier

Die SAB legt Wert darauf festzuhalten, dass mit der vorgeschlagenen Änderung der JSV keinerlei Präjudiz geschaffen wird bezüglich der Motion von Ständerat Jean-René Fournier (10.3264), welche eine Änderung von Artikel 22 der Berner Konvention verlangt.

Mit der Änderung der JSV hat sich die grundsätzliche Problematik von Grosskarnivoren in der Schweiz, wie wir sie eingangs erwähnt haben, in keiner Weise entschärft; es kann damit allenfalls punktuell eine Symptombekämpfung versucht werden, das Grundproblem bleibt bestehen.

Zusammenfassung:

Die SAB unterstützt grundsätzlich die Revision der Jagdverordnung. Sie erwartet aber, dass die zusätzlichen Aufwendungen für die kantonalen landwirtschaftlichen Beratungsdienste durch das BAFU abgegolten werden. Ebenso sind die Mehraufwendungen für die Landwirte für Herdenschutzmassnahmen aus Krediten des BAFU und nicht des BLW abzugelten. Letztlich hält die SAB fest, dass mit dieser Verordnung die Grundproblematik der Grosskarnivoren in der Schweiz nicht gelöst wird. Es wird auch in Zukunft zu Zwischenfällen und Konflikten kommen, die in der Öffentlichkeit teils sehr emotional ausgetragen werden und dem Image der Berggebiete mehr schaden als nutzen. Die SAB betont deshalb, dass mit der Revision der JSV die Anliegen der von Parlament überwiesenen Motion Fournier keineswegs erfüllt sind. Der Bundesrat ist aufgefordert, diese Motion umzusetzen.

Wir bedanken uns für die Berücksichtigung unserer Anliegen und verbleiben

mit freundlichen Grüssen

SCHWEIZERISCHE ARBEITSGEMEINSCHAFT FÜR DIE BERGGEBIETE (SAB)

Der Präsident:

Der Direktor:

Ständerat Isidor Baumann

Thomas Egger

Résumé :

Le Groupement suisse pour les régions de montagne (SAB) approuve globalement la révision de l'ordonnance sur la chasse. Même si le SAB estime que les grands carnivores n'ont pas leur place en Suisse, il faut soutenir les mesures de protection destinées à protéger les troupeaux. Enfin, le SAB est d'avis qu'il est nécessaire de trouver des solutions pour réduire les conflits entre les chiens de protection et les humains.